

Die neue Gefahrstoffverordnung

Dr. med. Michael Heger
Leitender Gewerbemedizinaldirektor



Struktur des AGS

- Nur noch 3 bzw. 4 Unterausschüsse (bislang 5 bzw. 6)
- Nur noch 21 Mitglieder (bislang 40)
- Gemeinsamer Ausschuß für Arbeitsmedizin mit dem ABAS (Ausschuß für biologische Arbeitsstoffe)



Veränderungen

- UA III (Arbeitsmedizin) weitergeführt im gemeinsamen AGS/ABAS-Ausschuss
- UA V (Grenzwerte) entfällt bzw. weitergeführt im UA III (neu)
- UA II (Kennzeichnung) aufgehoben
- BK Tox überführt in UA III (neu)
- UA IV überführt (teilweise) in UA I (neu)
- UA I weitgehend überführt in UA II (neu)



Unterausschüsse

- UA I „Gefahrstoffmanagement“
- UA II „Schutzmaßnahmen“
- UA III „Gefahrstoffbewertung“
- Gemeinsamer AGS/ABAS Unterausschuß
„Arbeitsmedizinische Grundsatzfragen“



UA I Gefahrstoffmanagement

- Grundsätze Gefahrstoffmanagement
 - Gefährdungsinformation
 - Gefährdungsbeurteilung
 - Substitution
- Grundsätze des Risikomanagements
- Lagerkonzept
- Gefahrstoffe in KMU
- Weiterentwicklung Gefährdungsbeurteilung
- Weiterentwicklung GefStoffV
- Gesprächsforen
- Vorbereitung Risikoakzeptanz



UA II Schutzmaßnahmen

- Stoff- und tätigkeitsspezifische, gefährdungsbezogene Schutzmaßnahmen
- Verfahrens- und Stoffspezifische Kriterien (VSK) und BIA/BG-Empfehlungen
- Arbeitsmedizinische Bewertung der Maßnahmen
- Brand- und Explosionsschutz
- Koordinierung



UA III Gefahrstoffbewertung

- Arbeitsplatzgrenzwerte
- BAT-Werte
- Stoffbewertungen (Carcinogen, Mutagen, Reprotoxisch, Sensibilisierend)
- Toxikologische Risikoableitung
(Risikobewertung - risk assessment)
- Stoffspezifische arbeitsmedizinische Fragen
einschl. Biomonitoring u. Anhang V GefStoffV

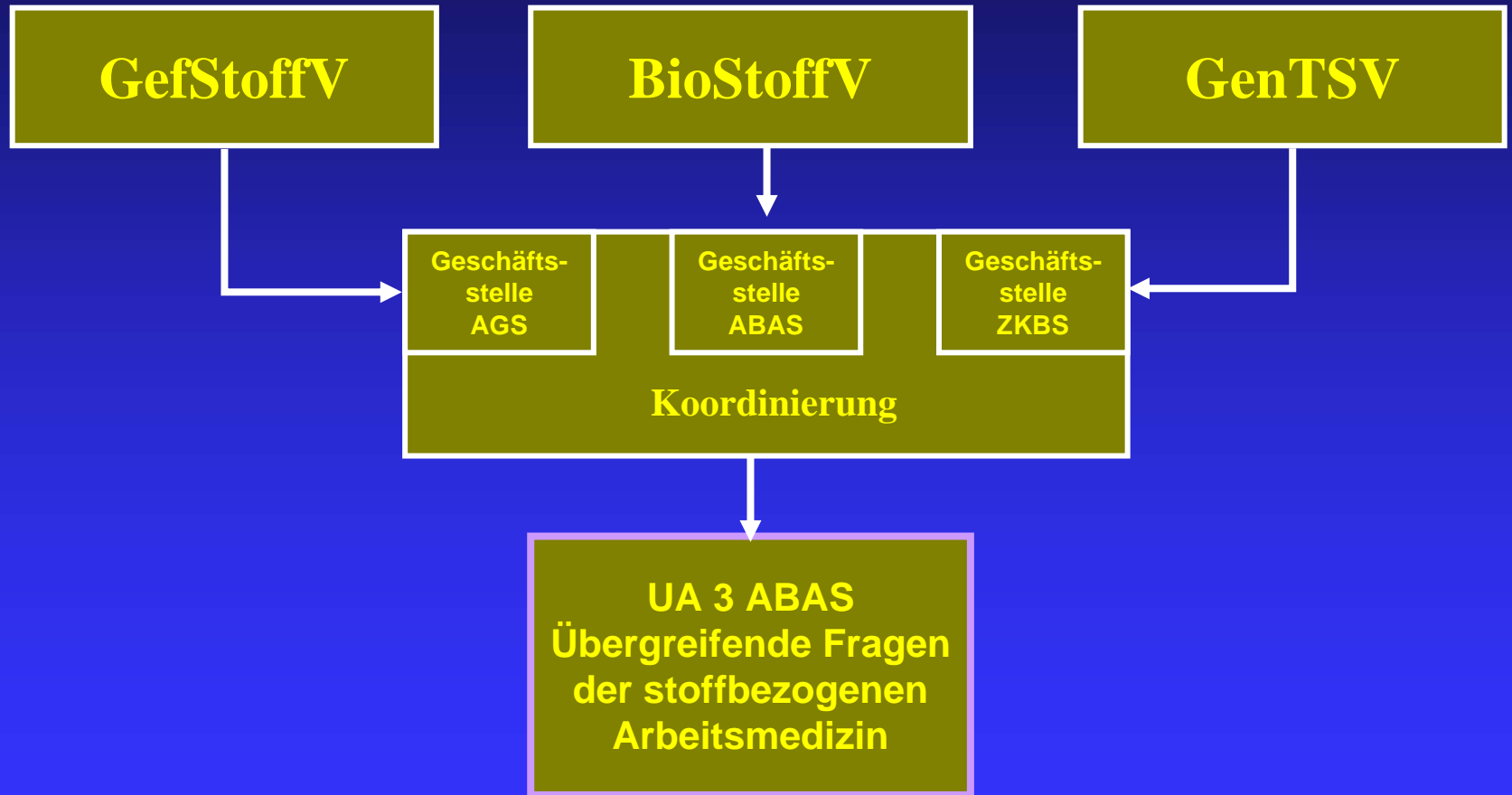


Gemeinsamer UA AGS/ABAS

- **Grundsatzfragen der Arbeitsmedizin**
(gemeinsam mit ABAS)
- allg. arbeitsmedizinische Vorsorge



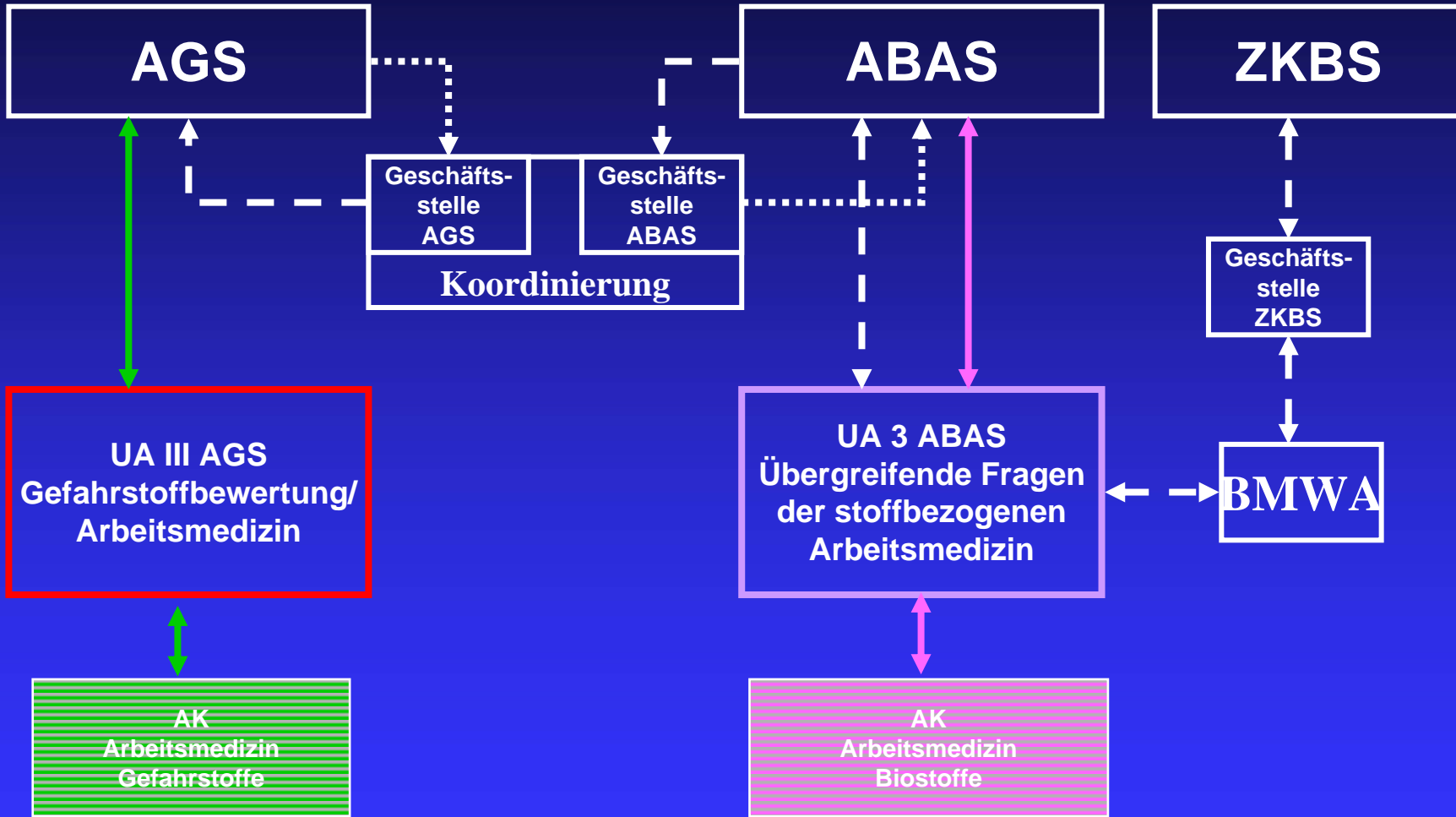
Kooperation und Arbeitsteilung in AGS und ABAS Bereich Arbeitsmedizin (inhaltliche Struktur)





Kooperation und Arbeitsteilung in AGS und ABAS

Bereich Arbeitsmedizin (formaler Ablauf)





Arbeitsplatzgrenzwerte

- Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)
(früher MAK-Wert)
- biologischer Grenzwert
(früher BAT-Wert)
- ~~TRK-Wert~~
(ersatzlos in neuer GefStoffV ohne
Übergangsregelung gestrichen)



Arbeitsplatzgrenzwert (AGW)

- *Grenzwert für die zeitlich gewichtete durchschnittliche Konzentration eines Stoffes in der Luft am Arbeitsplatz in Bezug auf einen gegebenen Referenzzeitraum.**
Er gibt an, bei welcher Konzentration eines Stoffes akute oder chronische schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit im Allgemeinen nicht zu erwarten sind.

* RL 98/24



biologischer Grenzwert

- *Grenzwert für die toxikologisch-arbeitsmedizinisch abgeleitete Konzentration eines Stoffes, seines Metaboliten oder eines Beanspruchungsindikators im entsprechenden biologischen Material,* bei dem im Allgemeinen die Gesundheit eines Beschäftigten nicht beeinträchtigt wird.*

* RL 98/24



Zielvorstellungen

~~TRK-Wert~~

- Entwicklung von Maßnahmenkonzepten auch für Stoffe ohne Grenzwert
- Einbeziehen von bislang nicht eingestuften Stoffen (neue Definition des Gefahrstoffs)
- Stärkung des VSK-Konzeptes
- Intensivierung der Mitwirkung von Arbeitsmedizinern



Neue Definition Gefahrstoff

- 🕒 Gefährlicher Stoff im Sinne 67/548 EWG
- 🕒 Gefährliche Zubereitung i. S. 88/379 EWG
- 🕒 **"gefährlich" auch wenn Kriterium nach den Ziffern 1 und 2 nicht erfüllen, aber ...**



Neue Definition Gefahrstoff

 **aber**

aufgrund ihrer

- **physikalisch-chemischen,**

- **chemischen oder**

- **toxikologischen Eigenschaften und**

- **der Art und Weise, wie sie am Arbeitsplatz**

verwendet werden oder dort vorhanden sind,

für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer ein Risiko darstellen können;

dies gilt auch für alle chemischen Arbeitsstoffe, denen im Rahmen des Artikels 3 ein Arbeitsplatzgrenzwert zugewiesen wurde;

(Verweis in § 2 Abs. 1 GefStoffV)



Das Problem der fehlenden Daten

52.000.000 bekannte Stoffe

1.200.000 kommerziell erhältlich Stoffe

107.000 als Altstoffe in der EU gelistet

50.000 Stoffe im Gebrauch

~ 2.500 Stoffe eingestuft

~ 1.000 Stoffe mit Grenzwert

~100 Stoffe vollständig untersucht



Zielvorstellungen

- Entwicklung von Maßnahmenkonzepten auch für Stoffe ohne Grenzwert
- **Stärkung des VSK-Konzeptes**
- Einbeziehen von bislang nicht eingestuften Stoffen (neue Definition des Gefahrstoffs)
- Intensivierung der Mitwirkung von Arbeitsmedizinern



Stärkung der rechtlichen Position von TRGSen

- „Bei Einhaltung der ... Regeln und Erkenntnisse ist in der Regel davon auszugehen, dass die in der Verordnung gestellten entsprechenden Anforderungen erfüllt sind“ (§ 8 Abs 1 GefStoffV).



Verfahrens- und stoffspezifische Kriterien (VSK)

„ Werden Tätigkeiten entsprechend eines ...
verfahrens- und stoffspezifischen
Kriteriums durchgeführt,

kann der Arbeitgeber von einer
Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte
ausgehen.“

(§ 9 Abs. 4 GefStoffV)



Neues für die Arbeitsmedizin

- Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung (§ 7 Abs. 7 GefStoffV)
- Arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung und Unterweisung (§ 14 Abs. 3 GefStoffV)
- Beurteilung von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen (§ 15 Abs. 1 GefStoffV)
- Angebotsuntersuchungen (§ 16 Abs. 3 GefStoffV)
- Nachgehende Untersuchungen (§ 15 Abs. 2 GefStoffV)
- „Expositionsakte“ (§ 15 Abs. 5 GefStoffV)



Mitwirkung bei der Gefährdungsbeurteilung

- Die Gefährdungsbeurteilung darf nur von fachkundigen Personen durchgeführt werden. Verfügt der Arbeitgeber nicht selbst über die entsprechenden Kenntnisse, so hat er sich fachkundig beraten zu lassen. Fachkundige Personen sind insbesondere der Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit.



Arbeitsmedizinisch toxikologische Beratung

- Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass für alle Beschäftigten, die Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen, eine allgemeine arbeitsmedizinisch-toxikologische Beratung durchgeführt wird. Diese Beratung soll im Rahmen der Unterweisung nach Absatz 2 erfolgen.
- Hinweis auf Angebotsuntersuchungen



Beurteilung von Gefährdung und Schutzmaßnahmen

- ... der Arbeitgeber für eine angemessene arbeitsmedizinische *Vorsorge* zu sorgen. Bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gehören dazu insbesondere die arbeitsmedizinische Beurteilung gefahrstoff- und tätigkeitsbedingter Gesundheitsgefährdungen einschließlich der Empfehlung geeigneter Schutzmaßnahmen,



Angebotsuntersuchungen

- Der Arbeitgeber hat den Beschäftigten
arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen
- bei allen Tätigkeiten mit den in Anhang V Nr. 1 genannten Gefahrstoffen, wenn eine Exposition besteht, oder
- bei den in Anhang V Nr. 2.2 aufgeführten Tätigkeiten anzubieten.



Expositionsdokumentation

Die Vorsorgekartei muss insbesondere die in § 14 Abs. 4 Nr. 3 GefStoffV genannten Angaben zur Exposition (CMR-Stoffe) enthalten.



Nachgehende Untersuchungen

- Nachuntersuchungen bei Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 auch nach Beendigung der Beschäftigung,



Qualifikation der Arbeitsmediziner für Vorsorgeuntersuchungen nach GefStoffV + BioStoffV

- Nur noch Fachärzte/-ärztinnen für Arbeitsmedizin oder
- Ärzte/Ärztinnen mit Zusatzbezeichnung "Betriebsmedizin"
- ~~„kleine Fachkunde“~~
- ~~vorläufige Fachkunde~~



Neue Untersuchungsanlässe I

(Pflicht nach Anhang V Nr. 2.1 GefStoffV)

- Feuchtarbeit von regelmäßig 4 Stunden oder mehr pro Tag,
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 3 mg/m^3 Schweißrauch,
- Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 4 mg/m^3 einatembarem Staub,



Neue Untersuchungsanlässe II

(Pflicht nach Anhang V Nr. 2.1 GefStoffV)

- Tätigkeiten mit Belastung durch Isocyanate, bei denen ein regelmäßiger Hautkontakt nicht vermieden werden kann oder eine Luftkonzentration von $0,05 \text{ mg/m}^3$ überschritten wird,
- Tätigkeiten mit Belastung durch Labortierstaub, in Tierhaltungsräumen und -anlagen,
- Tätigkeiten mit Benutzung von Naturgummilatexhandschuhen mit mehr als 30 Mikrogramm Protein pro Gramm im Handschuhmaterial,
- Tätigkeiten mit Belastung durch unausgehärtete Epoxidharze und Kontakt über die Haut oder die Atemwege.



Neue Untersuchungsanlässe III

(Angebot nach Anhang V Nr. 2.2 GefStoffV)

- Schädlingsbekämpfung nach Anhang III Nr. 4,
- Begasungen nach Anhang III Nr. 5,
- Tätigkeiten mit folgenden Stoffen oder deren Gemischen: n-Hexan, n-Heptan, 2-Butanon, 2-Hexanon, Methanol, Ethanol, 2-Methoxyethanol, Benzol, Toluol, Xylol, Styrol, Dichlormethan, 1,1,1-Trichlorethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen,



Neue Untersuchungsanlässe IV

(Angebot nach Anhang V Nr. 2.2 GefStoffV)

- Tätigkeiten mit krebserzeugenden oder erbgutverändernden Stoffen oder Zubereitungen der Kategorie 1 oder 2,
- Feuchtarbeit von regelmäßig mehr als 2 Stunden,
- Schweißen und Trennen von Metallen bei Einhaltung einer Luftkonzentration von 3 g/m^3 Schweißrauch,
- Tätigkeiten mit Belastung durch Getreide- und Futtermittelstäube bei Überschreitung einer Luftkonzentration von 1 mg/m^3 einatembarem Staub.



Resume

- In vielen Bereichen wird die Einhaltung der GefahrstoffV einfacher !!!
- Schutz vor nicht eingestuften Stoffen mit gefährlichen Eigenschaften wird gewährleistet
- Gefährdungsbeurteilung wird besser
- Die arbeitsmedizinische Betreuung wird ausgeweitet u.a. um Unterweisung und Beurteilung



Ausblick

- Entwicklung von weiteren VSK und TRGS besonders für Expositionen ohne Grenzwert
- Entwicklung eines risikobasierten Schutzmodells auf der Basis eines gesellschaftlich akzeptablen Risikos
- Verstärkte Einbindung aller Beteiligten im Sinne einer interdisziplinären Zusammenarbeit